

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Biomedical Sciences

Aufgrund von § 6 Absatz 4 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2015 (GBl. S. 313), § 59 Absatz 2 Satz 1 und § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), sowie § 20 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung – HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2017 (GBl. S. 328), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 16. Mai 2018 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Albert-Ludwigs-Universität vergibt im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Biomedical Sciences die verfügbaren Studienplätze an Studienbewerber/Studienbewerberinnen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers/der Bewerberin für den gewählten Studiengang getroffen.

§ 2 Antragsfrist

Die Zulassung zum Studium im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Biomedical Sciences ist nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum vorausgehenden 31. Juli bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Zum Studium im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Biomedical Sciences kann nur zugelassen werden, wer

1. einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,7 an einer deutschen Hochschule in einem Studiengang der Lebenswissenschaften oder der Naturwissenschaften oder in einem gleichwertigen mindestens dreijährigen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworben hat,
2. über Kenntnisse der englischen Sprache verfügt, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, und
3. über nach erfolgreichem Abschluss des Hochschulstudiums gemäß Nr. 1 erworbene fachrelevante berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr verfügt.

Die Noten ausländischer Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

§ 4 Form des Zulassungsantrags

(1) Der Zulassungsantrag ist auf dem von der Albert-Ludwigs-Universität dafür vorgesehenen Formular zu stellen. Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 3 Satz 1 Nr. 1,
2. eine aussagekräftige inhaltliche Übersicht über alle Studien- und Prüfungsleistungen des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 3 Satz 1 Nr. 1 (Leistungsübersicht/Transcript of Records) in amtlich beglaubigter Kopie,
3. geeignete Nachweise über ausreichende Englischkenntnisse gemäß § 3 Satz 1 Nr. 2 in beglaubigter Kopie,
4. geeignete Nachweise über die fachrelevante berufspraktische Erfahrung gemäß § 3 Satz 1 Nr. 3 mit Angaben zu Art und Umfang der Tätigkeit in Kopie,
5. ein tabellarischer Lebenslauf in englischer Sprache,
6. ein in englischer Sprache verfasstes Motivationsschreiben (Statement of Intent) im Umfang von höchstens zwei DIN-A4-Seiten, in dem der Bewerber/die Bewerberin seine/ihre persönlichen Beweggründe für die Aufnahme eines Studiums im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Biomedical Sciences an der Albert-Ludwigs-Universität und der Universität Buenos Aires darlegt, und
7. eine von dem Bewerber/der Bewerberin eigenhändig unterschriebene Erklärung in deutscher oder englischer Sprache, dass er/sie das Motivationsschreiben gemäß Nr. 6 selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt und die aus fremden Quellen übernommenen Inhalte als solche kenntlich gemacht hat.

Als Nachweis über ausreichende Englischkenntnisse (Satz 3 Nr. 3) gilt ein deutsches Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife. Sind die gemäß Satz 3 Nr. 1 bis 4 erforderlichen Unterlagen nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

(2) Die gemäß Absatz 1 erforderlichen Bewerbungsunterlagen sind fristgerecht (§ 2 Satz 2) bei der Auswahlkommission für den Weiterbildungsstudiengang Master of Science Biomedical Sciences (Postanschrift: IMBS-Programm, Institut für Molekulare Medizin und Zellforschung, Albert-Ludwigs-Universität, Stefan-Meier-Straße 17, 79104 Freiburg) einzureichen.

(3) Auf Verlangen der Auswahlkommission sind die Originale der in Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 bis 4 und Satz 5 genannten Zeugnisse und Nachweise vorzulegen.

§ 5 Auswahlkommission

(1) Die Medizinische Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität setzt zur Vorbereitung und Durchführung des Auswahlverfahrens eine binationale Auswahlkommission ein. Die Auswahlkommission besteht aus zwei Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen der Medizinischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität und einem/einer hauptberuflich an der Fakultät für Pharmazie und Biochemie der Universität Buenos Aires tätigen Professor/Professorin, die regelmäßig Lehrveranstaltungen im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Biomedical Sciences durchführen. Für jedes Mitglied der Auswahlkommission wird ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig. Als Vorsitzender/Vorsitzende der Auswahlkommission wird ein Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin der Medizinischen Fakultät benannt. Beschlüsse der Auswahlkommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht und kein Rederecht.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

1. sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 2. die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 7 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 8 eine Rangliste.
- (3) Auf der Grundlage der Entscheidung der Auswahlkommission erlässt das Studierendensekretariat beziehungsweise die Abteilung International Admissions and Services die Zulassungsbescheide. Bei Versagung der Zulassung erlässt die Auswahlkommission den ablehnenden Bescheid, der schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen gemäß § 4 nicht form- und fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität unberührt.

§ 7 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Auswahlkriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden folgende Auswahlkriterien berücksichtigt:
 1. die Gesamtnote des Hochschulabschlusses gemäß § 3 Satz 1 Nr. 1 und
 2. die Bewertung des Motivationsschreibens gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 Nr. 6 durch die Auswahlkommission.

§ 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Maßgeblich für die Berechnung der Verfahrensnote des Bewerbers/der Bewerberin ist die als Dezimalzahl ausgewiesene Gesamtnote des Hochschulabschlusses gemäß § 3 Satz 1 Nr. 1. Die Auswahlkommission bewertet das Motivationsschreiben gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 Nr. 6 anhand folgender Kriterien mit einer Note zwischen 1 und 5:
 - überzeugende Darstellung der eigenen Studieninteressen in Bezug auf die Studieninhalte des Weiterbildungsstudiengangs Master of Science Biomedical Sciences an der Albert-Ludwigs-Universität und der Universität Buenos Aires,
 - strukturierte und klare Ausdrucksweise,
 - korrekte äußere Form und Rechtschreibung.Liegt die Note für das Motivationsschreiben zwischen 1 und 1,5, so verbessert sich die Verfahrensnote um 0,3. Ist die Note schlechter als 1,5, jedoch mindestens 2,0, verbessert sich die Verfahrensnote um 0,2. Ist die Note schlechter als 2,0, jedoch mindestens 2,5, verbessert sich die Verfahrensnote um 0,1.
- (2) Entsprechend der gemäß Absatz 1 ermittelten Verfahrensnote wird eine Rangliste der Teilnehmer/Teilnehmerinnen des Auswahlverfahrens gebildet.
- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Absatz 3 Hochschulvergabeverordnung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2018 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2018/2019.

Freiburg, den 11. September 2018



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor